

Anlage 1.

Die Bergbausonderberechtigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Firma Daniel de Paß & Co. die Berechtigung, soweit sie sich auf die Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen bezieht, innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Erlasses der Verordnung ab gerechnet, unter den Bedingungen, die in dem am 13. März 1912 zwischen der Pomona-Minen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Firma Daniel de Paß & Co. in Berlin geschlossenen notariellen Abkommen vereinbart sind, durch notarielle Erklärung an die Pomona-Minen-Gesellschaft in Berlin als Treuhänderin für die als deutsche Kolonialgesellschaft zu errichtende Pomona-Diamanten-Gesellschaft überträgt.

Auf die durch diese Verordnung erworbene Berechtigung zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien finden die Vorschriften, welche sich auf ein nach der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) begründetes Bergwerkseigentum beziehen, entsprechende Anwendung. Nach Übertragung des Rechtes zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen auf die Pomona-Minen-Gesellschaft finden die bezeichneten Vorschriften auch auf das übertragene Recht entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen über den Betriebszwang (§ 57 der Bergverordnung) gelten nur, soweit es sich um die Gewinnung von Edelsteinen, nicht, soweit es sich um die Gewinnung von anderen Mineralien handelt. Für den Fall, daß der Inhaber des übertragenen Rechtes zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen dieses Recht nach Maßgabe der Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung über die Aufhebung des Bergwerkseigentums verliert, erfolgt der Verlust zugunsten der Firma Daniel de Paß & Co., die dann ebenso wie in dem Falle, daß das Recht zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen aus einem anderen Grunde wieder auf sie übergeht, hinsichtlich der Gewinnung von Edelsteinen dem gleichen Betriebszwang unterliegt. Solange ein Übergang des Rechtes auf die Firma Daniel de Paß & Co. nicht erfolgt ist, finden die §§ 72, 74 der Kaiserlichen Bergverordnung keine Anwendung.

Die Erhebung einer Feldessteuer (§ 63 der Bergverordnung) findet nur für diejenigen Flächen statt, in welchen in dem betreffenden Jahre ein Abbau betrieben wird. Der Gouverneur hat im Bedarfsfall die näheren Vorschriften darüber zu erlassen, wie diese Flächen zu bemessen und in der Natur zu bezeichnen sind. Er kann dabei nach Anhörung der Beteiligten Mindestmaße für die der Berechnung der Feldessteuer zugrunde zu legenden Flächen festsetzen.

Soweit die zur Zeit der Firma Daniel de Paß & Co. bereits zustehenden Rechte der Auflegung einer Steuer oder Abgabe auf das Grundeigentum, das Bergwerkseigentum oder den Bergbaubetrieb, insbesondere der Auflegung einer

Feldessteuer oder Förderungsabgabe, etwa entgegenstehen sollten, wird dem Inhaber des durch die gegenwärtige Verordnung erteilten oder des von ihr hergeleiteten Rechtes eine solche Steuer oder Abgabe weder auferlegt noch auferlegt werden. Für die Entscheidung der Frage, ob einer Steuer oder Abgabe dieser Art der Inhalt jener Rechte entgegengestanden hätte, ist der Rechtsweg vor den nach den bestehenden Vorschriften zuständigen deutschen Gerichten zulässig.

---

(Nr. 4068.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Guatemala. Vom 18. Mai 1912.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1907 Seite 279 abgedruckte, am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren ist von Guatemala ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 25./26. März 1912 in Bern erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 150) an.

Berlin, den 18. Mai 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riberlen-Wächter.

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.